Information über die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI
hier: vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI sind stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) im Sinne des Gesetzes selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt und ganztägig (vollstationär) untergebracht und verpflegt werden können. Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, entsprechend dem Versorgungsauftrag die Pflegebedürftigen, welche die Leistungen dieser Einrichtung in Anspruch nehmen wollen, zu versorgen.

Zurzeit ist unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dass die Pflegeeinrichtung **mindestens**

a. **eine vollzeitlich tätige** verantwortliche leitende Pflegefachkraft sowie

b. zusätzlich weitere sozialversicherungspflichtig beschäftigte Pflegefachkräfte zur Erfüllung der individuellen Erfordernisse des Pflegebedürftigen im Rahmen der Pflege und Versorgung **beschäftigen muss.**

Als verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) sowie als deren stellvertretende Pflegefachkraft können nur examinierte Fachkräfte anerkannt werden, die einer der Berufsgruppen Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in angehören.

Die PDL hat in diesem Zusammenhang durch Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen und entsprechender Sozialversicherungsnachweise zu belegen, dass sie ihren Beruf innerhalb der letzten 8 Jahre mindestens 2 Jahre hauptberuflich ausgeübt hat.

Daneben muss die PDL auch einen Nachweis über den Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden vorlegen.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Verträge Pflege und Demografie
Halbergstraße 1
66121 Saarbrücken

Bei Antragstellung benötigen wir zur Bearbeitung Ihres Antrages darüber hinaus noch folgende Unterlagen:

1. Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,

2. Nachweis über die Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg, Tel.: (040) 20207-0,

3. Nachweis über die Meldung beim zuständigen Finanzamt (Gewerbeanmeldung),

4. schriftliche Bestätigung der Heimaufsicht, dass gegen die Aufnahme des Heimbetriebes keine heimaufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen,

5. Polizeiliches Führungszeugnis der verantwortlichen Pflegefachkraft (nicht älter als 6 Wochen),

6. Nachweis über die Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft sowie deren Stell-vertretung (beglaubigte Berufsurkunden),

7. Arbeitsverträge der verantwortlichen Pflegefachkraft sowie deren Stellvertretung ab Beschäftigungsbeginn,

8. Sozialversicherungsanmeldungen der verantwortlichen und stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft ab Beschäftigungsbeginn.

9. Nachweis des IK,

10. Nachweis der Betriebsnummer,

Für den Betrieb einer Einrichtung sind mindestens 5,75 VK Pflegefachkräfte vorzuhalten (Nachweis siehe Neuantragsformular Nr. 5).
Bei juristischen Personen ist darüber hinaus der Gesellschaftsvertrag vorzulegen, ggf. ein Auszug aus dem Handelsregister.

Wir weisen Sie an dieser Stelle darauf hin, dass die Landesverbände der Pflegekassen nur **beglaubigte** Kopien anerkennen können.

Die Vergabe eines Versorgungsvertrages durch die Landesverbände der Pflegekassen ist bei vollstationären Pflegeeinrichtungen nur dann möglich, wenn Ihre Einrichtung auch die heimrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des

Heimgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen erfüllt, und dies durch ein entsprechendes Schreiben der Heimaufsicht belegt werden kann.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie den Betrieb eines Heimes aufnehmen wollen, nach § 4 Abs. 1 des Heimgesetzes verpflichtet sind – sofern noch nicht geschehen – dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Heimaufsicht anzuzeigen. Die Anschrift der hierfür zuständigen Stelle lautet:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat B 5 - Heimaufsicht
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens haben die Landesverbände der Pflegekassen das auf dieser Seite hinterlegte Antragsformular entwickelt. Gleichfalls finden Sie hier eine Ausfertigung des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur pflegerischen Versorgung in der vollstationären Pflege.

Die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege vom 23. November 2018 finden Sie unter folgendem Link:
https://www.gs-qsa-pflege.de/dokumente-zum-download/

Bei Antragstellung ist das unterschriebene Antragsformular sowie alle geforderten Unterlagen/Nachweise an einen der Landesverbände der Pflegekassen zu übersenden.

Nach Antragsprüfung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt, ob Ihre Einrichtung die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages erfüllt.

Diese Information ergeht namens und im Auftrag der/des

- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken, St. Johanner-Straße 46, 66111 Saarbrücken

- Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Saarland, Heinrich-Böcking-Straße 6-8, 66121 Saarbrücken,

- BKK Landesverbandes Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Essenheimer Str. 126, 55128 Mainz,

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Heinestr. 2-4, 66121 Saarbrücken,

- IKK Südwest, Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

handelnd als Landesverbände der Pflegekassen.